



Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i>
--------------------------------------------------	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die beigefügte Neufassung der städtischen Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen (Vergnügungssteuersatzung - VgnSt-Satzung) wird beschlossen.

Sachverhalt

Die derzeitige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Völklingen in der Fassung vom 23. Januar 2014 beruht auf dem Saarländischen Vergnügungssteuergesetz. Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft und mit Schreiben vom 15.09.2020 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Städten und Gemeinden mitgeteilt, dass das Gesetz nicht mehr verlängert wird. Nach dem Auslaufen der gesetzlichen Regelung wird das Recht zur Steuererhebung auf das sogenannte "Steuerfindungsrecht" zurückverlagert, so dass die Gemeinden die Vergnügungssteuer weiterhin auf der Grundlage einer kommunalen Steuersatzung erheben können. Dieses Recht ergibt sich aus den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes, mit denen der Landesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 105 Abs. 2a Satz 1 des Grundgesetzes zugunsten der Kommunen Gebrauch gemacht hat. Das Saarland folgt damit dem Trend in den übrigen Bundesländern, in denen mit Ausnahme der Stadtstaaten die jeweiligen landesrechtlichen Vergnügungssteuerregelungen bereits vor Jahren abgeschafft wurden.

Weiterhin hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass bei der Ausgestaltung der neuen Steuersatzung zu berücksichtigen ist, dass bisher im Vergnügungssteuergesetz enthaltenen Regelungen und Vorgaben, künftig in der Steuersatzung zu regeln sind. Nach Auslaufen des Gesetzes verfügen die Gemeinden künftig im Rahmen ihrer Steuer- und Satzungshoheit über einen größeren Regelungsspielraum, der es ihnen ermöglicht, ihre örtlichen Interessen, insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Steuer sowie mit der Steuer verfolgte Lenkungsziele besser zu berücksichtigen und die Satzung an aktuelle Entwicklungen und die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen. Je nach örtlicher Situation kann es auch sachgerecht sein, weiterhin an den bisherigen Steuertatbeständen und Steuersätzen festzuhalten.

Die Verwaltung hat sich bei der Ausgestaltung der neuen Vergnügungssteuersatzung an der letzt genannten Alternative orientiert, d.h. die neue Vergnügungssteuersatzung enthält die gleichen Steuertatbestände und die gleichen Steuersätze wie die bisherige Satzung.

Konkret bedeutet dies, dass auch zukünftig nur für das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten Vergnügungssteuer erhoben wird.

Für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach dem Einspielergebnis. Der Steuersatz beträgt hier 12% des Einspielergebnisses für Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und 10% des Einspielergebnisses für Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Anzahl der vorhandenen Apparate. Der Steuersatz beträgt hier für Musikapparate 20,45 € je Apparat, für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 € je Apparat und für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 € je Apparat.

Das Vergnügungssteueraufkommen erreichte in 2018 einen Höchststand von rd. 1,93 Mio. €. Als Folge der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages und der Spielverordnung war bereits in 2019 ein Rückgang auf 1,75 Mio. € zu verzeichnen. Für 2020 wird noch mit einem Aufkommen von 1,5 Mio. € gerechnet, wobei das Aufkommen coronabedingt auch niedriger ausfallen kann. Für 2021 ff wird mit einem weiteren Rückgang gerechnet.

Die neue Vergnügungssteuersatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

Anlage/n

- Vergnügungssteuersatzung Neufassung 2021 (öffentlich)

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsblatt Seite 776), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsblatt Seite 208) hat der Rat der Stadt Völklingen am

..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Völklingen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen:

das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- (2) Als Apparate im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere auch Personal-computer oder ähnliche Geräte, die in Vergnügungsstätten nach Absatz 1 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist;
2. das Halten von Apparaten nach § 1, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;

3. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
4. Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Veranstalter gilt der Halter der Apparate nach § 1 (Aufsteller).

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 nach dem Einspielergebnis gemäß § 5,
2. für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 nach der Apparateanzahl gemäß § 6.

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen, bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis, können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die als Angaben Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezahlten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld enthalten müssen.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne

eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(6) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 12 vom Hundert des Einspielergebnisses;
- 2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

§ 6

Steuersatz bei der Besteuerung nach der Zahl der Apparate

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
 - 1. für Musikapparate: 20,45 € je Apparat;
 - 2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 30,70 € je Apparat;
 - 3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: 15,35 € je Apparat.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 7

Anmeldung

Der Eigentümer eines Apparates nach § 1 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparates innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Stadt Völklingen schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparates. Die Wegnahme eines Apparates ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des

Eingangs der Meldung. Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

§ 8

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme eines Apparates nach § 1.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei Apparaten nach § 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
- (2) Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Völklingen bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung der von der Stadt Völklingen festgelegten Vordrucke einzureichen. Zu Kontrollzwecken sind der Steueranmeldung bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Stadt Völklingen nachvollziehbar zu erläutern.
- (3) Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig.
- (4) Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Stadt Völklingen eingehen.
- (5) Die Stadt Völklingen setzt die Vergnügungssteuer innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist einreicht und die Steuerfestsetzung auf einer Schätzung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO) beruht.

§ 10 Prüfungsrecht

Zu Prüfungszwecken haben Bedienstete der Stadt Völklingen das Recht, während der Geschäftszeiten ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räume zu betreten, in welchen Vergnügungen im Sinne von § 1 dieser Satzung veranstaltet werden. Der Veranstalter ist hierbei verpflichtet, auf Nachfrage Auskünfte zu den Vergnügungen zu erteilen sowie Nachweise vorzulegen.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen vom 23. Januar 2014 außer Kraft.

Völklingen,

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin